

Sitzung des Gemeinderates vom 27. November 2019

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;

SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;

HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;

KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

Fehlte entschuldigt: BRUSSELMANS Tony, KERSTGES Michelle, Ratsmitglieder;

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.10.2019.
 2. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.
 3. Verleihung des Titels des Ehren-Schöffen an Herrn Paul HERMANN.
 4. Genehmigung der 4. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2019.
 5. Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltes 2019 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach.
 6. Genehmigung des Haushaltes 2020 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach.
 7. Inanspruchnahme des Beleuchtungsdienstes der Interkommunalen ORES ASSETS.
 8. Genehmigung des Rahmenvertrages zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung.
 9. Annahme der Schätzung 2020 der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung.
 10. Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2020.
 11. Beitritt der Gemeinde Bütgenbach zur zentralen Beschaffungsstelle „RenoWatt“ im Bereich der Energieeffizienz.
 12. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die Vereinigung für Kultur, Geschichte und Folklore Elsenborn.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.10.2019.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17.10.2019 wird mit 14 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (Ratsmitglied E. HEINDRICHS) angenommen.

2° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.

a. Interkommunale IDELUX Environnement:

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 18.11.2019 von der Interkommunalen IDELUX Environnement zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 18.12.2019, um 10.00 Uhr im Hotel VAN DER VALK, Route de Longwy 596 in 6700 ARLON stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom 18.12.2019 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale IDELUX Environnement.

b. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 07.11.2019 von der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 05.12.2019, um 20.00 Uhr, in den Räumlichkeiten der Interkommunalen gelegen in 4700 Eupen, Bellmerin 37, stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 05.12.2019 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

c. Interkommunale ORES Assets:

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 18.11.2019 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 18.12.2019, um 18.00 Uhr, im Gesellschaftssitz, gelegen in der Avenue Jean Monnet 2 in Neu-Löwen, stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 18.12.2019 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale ORES Assets.

d. Interkommunale FINOST:

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 06.11.2019 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 04.12.2019, um 19.00 Uhr, im „Atelier“, Hütte 64 in Eupen stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 04.12.2019 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

e. Interkommunale AIDE:

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 18.11.2019 von der Interkommunalen AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am Donnerstag, den 19.12.2019 um 18.00 Uhr in der Abwasseraufbereitungsanlage von Liège-Oupeye, rue Voie de Liège 40, in 4681 Hermalle-sous-Argenteau stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 19.12.2019 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale AIDE.

f. Interkommunale SPI:

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 18.11.2019 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 17.12.2019 um 17.00 Uhr im Saal Millau - Bâtiment du Génie civil – VAL BENOIT, in 4000 Lüttich, quai Banning 6 stattfinden werden;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 17.12.2019 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale SPI.

g. VIVIAS - Interkommunale Eifel:

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 31.10.2019 von der VIVIAS - Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an:

- der außerordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, den 16.12.2019 um 20.00 Uhr, und
- an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, den 16.12.2019 im Anschluss an die vorgenannte außerordentliche Generalversammlung,

in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal 15, 4750 Bütgenbach stattfinden werden;

In Anbetracht dessen, dass die außerordentliche Generalversammlung den folgenden Tagesordnungspunkt umfasst:

"1. Anpassung der Kapitalzeichnung gemäß Artikel 7 der Statuten von Vivias-Interkommunale Eifel";

In Anbetracht dessen, dass auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung folgende Punkte eingetragen sind:

"1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 24.06.2019

2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2020

3. Empfehlung des Entlohnungsausschusses vom 14.10.2019 an die Generalversammlung";

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf den Tagesordnungen eingetragenen Punkte;

In Erwägung, dass die Unterlage zum Tagesordnungspunkt 3 der ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2019 (Empfehlung des Entlohnungsausschusses vom 14.10.2019) nicht mehr aktuell ist und in dieser Form nicht angenommen werden kann, da dieses Dokument die Zahlung eines Sitzungsgeldes pro Anwesenheit oder Mission vorsieht ohne zu präzisieren, dass ein solches Sitzungsgeld maximal einmal pro Tag gewährt werden kann; dass diese Unterlage somit vervollständigt werden muss;

Aufgrund des Vorschlags des Vorsitzenden, die Tagesordnungspunkte 1 und 2 der ordentlichen Generalversammlung anzunehmen und über den Tagesordnungspunkt 3 nicht abzustimmen, sodass für diesen Punkt 3 jeder Vertreter des Gemeinderates in der Generalversammlung der Interkommunalen in Anwendung von Artikel L1523-12, §1, Absatz 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über ein freies Stimmrecht verfügt, welches einem Fünftel der Anteile der Gemeinde entspricht;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu:

- dem auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 16.12.2019 eingetragenen Punkt sowie
- den Punkten 1 und 2 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 16.12.2019;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

- über den Punkt 3 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 16.12.2019 kann der Gemeinderat zum jetzigen Zeitpunkt nicht befinden, da die Unterlage zu diesem Punkt der Tagesordnung unvollständig ist. Die VIVIAS-Interkommunale Eifel wird aufgefordert, die aktualisierte Unterlage zu diesem Tagesordnungspunkt 3 zu übermitteln. Gemäß Artikel L1523-12, §1, Absatz 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verfügt jeder Vertreter des Gemeinderates in Ermangelung eines Ratsbeschlusses zu diesem Tagesordnungspunkt über ein freies Stimmrecht, welches einem Fünftel der Anteile der Gemeinde Bütgenbach entspricht;

- Mitteilung hierüber ergeht an die VIVIAS - Interkommunale Eifel.

3° Verleihung des Titels des Ehren-Schöffen an Herrn Paul HERMANN.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 10.03.1980 über die Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30.09.1981 zur Festlegung der Verleihungsmodalitäten der amtsbezogenen Ehrentitel;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 30.10.2018 hinsichtlich der Verleihung von amtsbezogenen Ehrentiteln in den untergeordneten Behörden;

In Erwägung, dass Herr Paul HERMANN, ehemaliger Schöffe der Gemeinde Bütgenbach, welcher am 03.12.2018 aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, die besonderen Bedingungen erfüllt, welche in Artikel 4 des Gesetzes vom 10.03.1980 aufgeführt sind, nämlich:

- von tadelloser Führung sein und
- mindestens 6 Jahre in derselben Gemeinde das Amt des Schöffen ausgeübt zu haben und zuvor mindestens 12 Jahre Gemeinderatsmitglied gewesen zu sein.

In Anbetracht dessen, dass Herr HERMANN vom 02.01.2001 bis zum 03.12.2018 Mitglied des Gemeinderates war;

In Anbetracht dessen, dass Herr HERMANN mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2009 und vom 03.12.2012 durch das Mehrheitsabkommen als Schöffe bezeichnet wurde und dieses Amt somit durchgehend vom 17.12.2009 bis zum 03.12.2018 bekleidete;

In Anbetracht dessen, dass Herr HERMANN somit während mehr als 6 Jahren das Amt eines Schöffen inne hatte;

In Erwägung, dass laut Aufsichtsbehörde die Jahre, in denen Herr Hermann als Schöffe tätig war, ihm als Jahre als Ratsmitglied angerechnet werden; dass somit der Zeitraum vom 03.12.2012 bis zum 03.12.2018 für die notwendigen 6 Jahre als Schöffe und die Jahre vom 02.01.2001 bis zum 03.12.2012 für die Jahre als Ratsmitglied berücksichtigt werden können;

In Erwägung, dass Herr HERMANN die notwendigen 12 Jahre als Gemeinderatsmitglied einzig und allein aus dem Grund nur ganz knapp nicht erreicht, da die Einsetzung der Gemeinderäte nach den Gemeinderatswahlen 2000 erst im Januar, und ab den Gemeinderatswahlen im Jahr 2006 am 1. Montag des auf die Wahlen folgenden Monats Dezember erfolgten; dass es Herrn HERMANN somit *de facto* unmöglich war, mehr als 11 Jahre, 11 Monate und 1 Tag als Gemeinderatsmitglied zu erreichen;

In Erwägung, dass Herr HERMANN jedoch neben den 6 Jahren als Schöffe zwei vollen Legislaturperioden Mitglied des Gemeinderates war;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde aus diesem Grund zu dem Schluss kam, dass die Bedingungen für die Verleihung des Titels des Ehren-Schöffen im vorliegenden Fall erfüllt sind;

Aufgrund des dementsprechenden Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten Oliver PAASCH vom 21.11.2019;

In Erwägung dessen, dass es somit angemessen erscheint, Herrn HERMANN aufgrund seiner Verdienste während den vorgenannten Zeiträumen den Titel "Ehren-Schöffe der Gemeinde Bütgenbach" zu verleihen;

In Anbetracht dessen, dass Herr Paul HERMANN am 21.11.2019 sein schriftliches Einverständnis gegeben hat;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35:
BESCHLIESST einstimmig:

- Herrn Paul HERMANN den Titel „Ehren-Schöffe der Gemeinde Bütgenbach“ zu verleihen.

4° Genehmigung der 4. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2019.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS und Frau HEINEN-SCHOMMER) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 4 des Gemeindehaushaltes 2019 zu genehmigen:

1. Ordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	10.020.792,31	9.724.979,73	295.812,58
Erhöhungen	0,00	156.905,37	-156.905,37
Verminderungen	0,00	221.234,49	221.234,49
Neues Ergebnis	10.020.792,31	9.660.650,61	360.141,70

2. Außerordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	7.117.056,17	7.117.056,17	0,00
Erhöhungen	90.000,00	113.380,64	-23.380,64
Verminderungen	114.977,38	138.358,02	23.380,64
Neues Ergebnis	7.092.078,79	7.092.078,79	0,00

5° Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltes 2019 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach.

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachfolgend schließende erste Abänderung des Haushaltsplanes 2019 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

a. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>SALDO</u>
Altes Resultat	954.251,68	954.251,68	0,00
Erhöhungen	55.000,00	62.500,00	7.500,00
Verminderungen	0,00	7.500,00	-7.500,00
Neues Resultat.	1.009.251,68	1.009.251,68	0,00.

6° Genehmigung des Haushaltes 2020 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach.

Der Rat genehmigt einstimmig den wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan des Jahres 2020 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

a. Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN	710.898,30 €
AUSGABEN	952.657,60 €
Gemeindezuschuss:	241.759,30 €

b. Außerordentlicher Dienst:

EINNAHMEN	4.000,00 €
AUSGABEN	4.000,00 €
Gemeindezuschuss:	ohne.

7° Inanspruchnahme des Beleuchtungsdienstes der Interkommunalen ORES ASSETS.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund von Artikel 135, Absatz 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere Artikel 11, Absatz 2, 6. und Artikel 34, 7.;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohnverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere Artikel 2;

Aufgrund der Bezeichnung der Interkommunalen ORES ASSETS als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde, wobei letztere der Interkommunalen ORES ASSETS angeschlossen ist;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 gemäß Artikel 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben; dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, Absatz 2, 6. und Artikel 34, 7., in denen die Verpflichtung für ORES ASSETS festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten, und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;

Nach Durchsicht der Charta „Öffentliche Beleuchtung“, die vom Verwaltungsrat der Interkommunalen ORES ASSETS in seiner Sitzung vom 12. Juni 2019 verabschiedet wurde und in der die neuen Modalitäten in Bezug auf die Aufgaben von ORES ASSETS im Bereich der Wartung und Instandsetzung der kommunalen öffentlichen Beleuchtung festgelegt wurden;

Angesichts des Gemeindebedarfs im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden;

Aufgrund der Tatsache, dass die Eingriffe von ORES ASSETS in diesem Bereich im Rahmen ihrer Aufgabe betreffend die Wartung der öffentlichen Beleuchtung im Sinne von Artikel 2 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, jedoch zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden bleiben, da sie nicht als Kosten im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtungen des Verteilernetzbetreibers im Sinne von Artikel 4 des besagten Erlasses der wallonischen Regierung betrachten werden;

Aufgrund des Interesses der Gemeinde, von den Diensten von ORES zu profitieren;

Aufgrund der von ORES ASSETS für das erste Jahr vorgeschlagenen Pauschale in Höhe von 916,54 € zzgl. MwSt., die den Durchschnittskosten entspricht, die ORES für die Gemeinde im Rahmen der Wartungs- und Instandsetzungseingriffe während den 3 letzten abgelaufenen Jahre verbucht hat, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Pauschale für die folgenden Jahre entsprechend der Entwicklung der realen Wartungs- und Instandsetzungskosten gemäß der oben genannten Charta „Öffentliche Beleuchtung“ angepasst wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Beleuchtungsdienst der Interkommunale ORES ASSETS wird ab dem 1. Januar 2020 in Anspruch genommen, wobei für das Jahr 2020 die Jahrespauschale 916,54 € zzgl. MwSt. beträgt.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt. Die erforderlichen Kredite werden zu gegebener Zeit in den Haushalt eingetragen.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an die Interkommunale ORES ASSETS.

8° Genehmigung des Rahmenvertrages zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes;

Aufgrund der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 6.11.2008 und vom 14.09.2017 über die Ausführungsmodalitäten der Gemeinwohlverpflichtung;

In Anbetracht dessen, dass die Verteilernetzbetreiber bis Ende Dezember 2029 zur Erstellung und Führung eines umfassendes Erneuerungsprogramms zur Auswechslung der Beleuchtungskörper der kommunalen öffentlichen Beleuchtung durch Energiesparlampen verpflichtet sind, und dies im Rahmen ihrer Gemeinwohlverpflichtung („GWV“) in Sachen öffentliche Beleuchtung;

In Anbetracht dessen, dass ein Teil der Kosten für die Auswechslung der GWV-Beleuchtungskörper von ORES Assets in ihrer Eigenschaft als Stromverteilernetzbetreiber als Gemeinwohlverpflichtung in Sachen Wartung und Energieeffizienzsteigerung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen und der andere Teil von der Gemeinde, getragen wird;

Aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrages zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung, zwischen der Interkommunalen ORES Assets Gen. mbH mit Gesellschaftssitz in 1348 Louvain-la-Neuve und der Gemeinde Bütgenbach;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge gemäß seines Artikels 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftragsgeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben; dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, Absatz 2, 6. und Artikel 34, 7., in denen die Verpflichtung für ORES ASSETS festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten, und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der vorliegende Rahmenvertrag zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der Interkommunalen ORES Assets Gen. mbH mit Gesellschaftssitz in 1348 Louvain-la-Neuve wird hiermit genehmigt.

Artikel 2: Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung dieses Vertrages beauftragt.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.
Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdirektor.

9° Annahme der Schätzung 2020 der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht, dass es der Gemeinde unter anderem auch obliegt, anhand der ihr durch die zuständige Interkommunale zugestellten Schätzzahlen der Kosten der Bewirtschaftung des Haushaltsmülls den sogenannten Müll-Wahrheitspreis für das anstehende Jahr 2020 festzulegen;

Aufgrund der vorliegenden Schätzungen für den Haushalt 2020 und ausgehend von 5.955 Einwohnergleichwerten für die Gemeinde, wonach sich die Gesamtkosten der Müllabfuhr, der Abfallverwertung und der Verwaltung von Altstoffdepos auf insgesamt 443.215,93 €

belaufen werden und dem gegenüber 430.923,00 € an Einnahmen zu erwarten sind; dass damit ein Deckungsgrad von 97,23 % erreicht würde;

In Anbetracht, dass somit der durch die Region vorgeschriebene Mindestdeckungsgrad erreicht würde;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 28.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- anhand der vorliegenden Schätzung der Kosten der Abfallbewirtschaftung der Einwohner der Gemeinde Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2020 durch die Interkommunale IDELUX Environnement wird der Müll-Wahrheitspreis für das Jahr 2020 auf 443.215,93 € festgelegt;
- die geschätzten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 430.923,00 € und es wird somit ein Deckungsgrad von 97,23 % für 2020 erreicht, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben entspricht;

Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde und an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird der Interkommunalen IDELUX Environnement übermittelt.

10° Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2020.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Absatz 2 des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, wobei die Gemeinde seit 2012 einen Deckungssatz zwischen 95% und 110 % maximal erreichen sollte;

In Erwägung, dass laut der vorliegenden Bewirtschaftungszahlen seitens der Interkommunale IDELUX Environnement die Gemeinde in 2020 mit Kosten in Höhe von 443.215,93 €, gegenüber Einnahmen in Höhe von 430.923,00 € rechnen muss;

In Erwägung, dass eine Kostendeckung zu 97,23 % in 2020 erreicht würde;

In Anbetracht, dass demnach vorgeschlagen wird für das Rechnungsjahr 2020 die Steuern wie folgt unverändert im Vergleich zum Vorjahr festzulegen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 18.11.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-03 vorgesehen ist;

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Umweltausschuss:

BESCHLIESST mit 14 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr PAUELS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Herr HEINDRICHS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2020 eine Steuer auf die Müllabfuhr auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt:

a) HAUSHALTSMÜLLSTEUER

Für Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt: für einen Einpersonenhaushalt 102,00 €, für einen Zweipersonenhaushalt 140,00 € und ab einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt 190,00 €.

Es obliegt den Einwohnern der Gemeinde für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Restmülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Die im Bevölkerungsregister eingetragenen erwachsenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können jährlich kostenlos eine Rolle mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag und das ärztliche Attest müssen für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

b) MÜLLSTEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN UND FERIENHÄUSER

Inhaber von Zweitwohnungen und Ferienhäusern zahlen 190,00 € je Zweitwohnung oder Ferienhaus. Diese Steuer beinhaltet den Nutzen der verschiedenen Entrümpelungsaktionen.

Es obliegt den Eigentümern von Zweitwohnungen und Ferienhäusern für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Mülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, der zugleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes bewohnt, welches auf der Dienststrecke der Müllabfuhr oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Personen werden veranlagt.

Die Personen, die bis zum Versanddatum der Steuerbescheide verstorben sind, werden von der Müllsteuer befreit.

Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit.

Artikel 4: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben und unter Artikel 040/363-03 verbucht.

Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5: Die Klauseln betreffend die Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

11° Beitritt der Gemeinde Bütgenbach zur zentralen Beschaffungsstelle „RenoWatt“ im Bereich der Energieeffizienz.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 151;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere der Artikel 2, 7° a) und 47 bezüglich der zentralen Beschaffungsstellen, und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

In Anbetracht des Projektes RenoWatt der Wallonischen Region, das wie eine zentrale Beschaffungsstelle im Bereich Energieeffizienz agiert;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde aufgrund von Artikel 47 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge aufgrund der Inanspruchnahme einer zentralen Beschaffungsstelle von der Verpflichtung befreit ist; selbst ein Vergabeverfahren zu organisieren;

In Anbetracht des erfolgten Beitritts der Gemeinde am Konvent der Bürgermeister, mit dem sie sich verpflichtet, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 40% zu reduzieren;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach, nach Gesprächen mit RenoWatt ihr Interesse an einen Beitritt zu dieser Struktur bekundet hat;

In Anbetracht, dass die durch RenoWatt, mittels Aushandlung von „Energieeffizienz-Verträgen“ (Contrats de Performance Energétique – CPE) geleistete Begleitung durch Europäische Subsidien (ELENA) und durch die Wallonische Region finanziert wird;

In Anbetracht, dass die Gemeinde somit für die Ausarbeitungsphase der Energieeffizienz-Verträge keine Finanzmittel vorsehen muss;

In Anbetracht, dass der Beitritt der Gemeinde über die Unterzeichnung eines Beitritts-Abkommens stattfindet;

In Erwägung, dass dieses Vorhaben anlässlich des Energieausschusses vom 23. September 2019 vorgestellt und besprochen wurde:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Anschluss der Gemeinde Bütgenbach an die zentrale Beschaffungsstelle RenoWatt wird genehmigt und das diesbezügliche Beitrittsabkommen wird angenommen.

Artikel 2: Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden beauftragt, das diesbezügliche Beitrittsabkommen zu diesem Zweck zu unterzeichnen.

Artikel 3: Herr Stéphan NOEL (Schöffe für Energie) wird als Verantwortlicher für die Umsetzung des Abkommens mit RenoWatt bezeichnet.

Das Gemeindegremium wird mit der Bezeichnung einer Kontaktperson für die Ankaufzentrale RenoWatt beauftragt.

Artikel 4: Das Bauamt wird damit beauftragt, RenoWatt zwei unterschriebene Exemplare des Beitritts-Abkommens und des vorliegenden Beschlusses zukommen zu lassen.

12° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die Vereinigung für Kultur, Geschichte und Folklore Elsenborn.

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages der Vereinigung für Kultur, Geschichte und Folklore Elsenborn auf Bewilligung einer finanziellen Unterstützung zur Anbringung von Hausnamenschilder in der Ortschaft Elsenborn;

Angesichts der dem Antrag beigefügten Kostenaufstellung des Projektes, wonach sich die Gesamtinvestition auf 9.723,45 € inklusiv der MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Zuschuss in Höhe von 6.000 € prinzipiell zugesagt wurde;

In Erwägung, dass im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz mit einem Zuschuss in Höhe von 1.089,00 € zu rechnen ist, da die Gemeinde dieses Projekt vorgeschlagen hat;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 425/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Vereinigung für Kultur, Geschichte und Folklore Elsenborn wird ein außerordentlicher Zuschuss über 855,69 €, d.h. 20 % der Projektkosten unter Abzug des Zuschusses der Provinz, zur Anbringung von Hausnamenschilder in der Ortschaft Elsenborn, bewilligt;

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. V. KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. D. FRANZEN
